

zufriedenstellend ist¹². Daher wird ein nach wie vor erhebliches revolutionäres Potential unter der Arbeiterschaft vermutet¹³. Für das kollektive Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes steht im Vordergrund des Interesses die Sentenz „Beamte dürfen streiken“. So bestimmt es mit Verfassungsrang die Ley Federal de los Trabajadores al Servicio del Estado¹⁴ in Ausführung des 1960 aufgenommenen Abschnitts B von Art. 123 der Verfassung. Gesetzlich anerkannter Grund einer solchen Arbeitsniederlegung ist allerdings nur die Verletzung der durch eben diesen Abschnitt B gewährleisteten Rechte seitens des Dienstherrn, die zwar Höchst-arbeitszeiten, Urlaub, Ruhetage etc. regeln, nicht aber weitergehende Fundamentalarrechte. Diese Umkehrung der etwa in der Bundesrepublik gerade erörterten Aufteilung des Rechts eines dann einheitlichen öffentlichen Dienstrechts in streikfreies Status- und streikbewehrtes Folgerecht hat in der mexikanischen Praxis zu keinen nennenswerten Streikbewegungen im öffentlichen Dienst geführt.

Gerhard Scheffler

ALFRED VERDROSS

Statisches und dynamisches Naturrecht

Rombach Hochschul Paperback Bd. 20, Freiburg 1971, 128 S., 14,— DM

Eine der großen Fragen der Menschheit ist die nach einem allgemeinen immergültigen Maßstab für das menschliche Handeln, die Frage nach Gut und Böse. Jede menschliche Gesellschaft setzt Recht, Regeln, die für alle Mitglieder verbindlich sind und die das Zusammenleben überhaupt erst auf Dauer ermöglichen. Die Frage nach der Verbindlichkeit dieser Normen und nach ihrer Legitimität beschäftigt praktisch von Anbeginn die Menschen. Immer wieder ist versucht worden, die positiven gesetzten Normen auf ewige dem menschlichen Zugriff, nicht aber der menschlichen Erkenntnis entzogene Normen zurückzuführen. Das elementare Empfinden, daß es gute und schlechte, gerechte und ungerechte Normen gibt, wird mit der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der positiven Norm mit dem Naturrecht zu erklären versucht.

Besonders im Völkerrecht, einer Rechtsordnung, der es an zentralen Instanzen zur Durchsetzung der Normen fehlt, erhebt sich diese Frage nach der Verbindlichkeit von Normen. Es ist daher kein Wunder, wenn die Naturrechtsdebatte immer wieder von Völkerrechtlern aufgenommen und vorangetrieben wird. Mit dem angezeigten Buch ergreift einer der bedeutendsten europäischen Völkerrechtler das Wort. Es ist in der mit so viel Leidenschaft geführten Naturrechtsdebatte erfreulich, wenn eine so reife Persönlichkeit wie Verdross eine zusammenfassende Übersicht über die Entwicklung gibt, die zwar immer subjektiv bleibt, aber eine ungewöhnliche, wohl nur im Alter mögliche Toleranz atmet. Dabei erstaunt die zupackende Frische, mit der Verdross das Problem angeht. Und doch steht die Widmung, mit der er dieses Buch seinen Freunden und Schülern, die ihm zum 80. Geburtstag eine Festschrift darbrachten, zueignet, hierzu nicht im Widerspruch. Zwar erhält das Buch dadurch einen Vermächtnischarakter. Verdross versucht, die Summe seiner immensen Erfahrung und seiner lebenslangen Bemühungen um

12 So betrug der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst in der verarbeitenden Industrie 1972 nur 1 956 Pesos, Allgemeine Statistik des Auslandes, hrg. vom Statistischen Bundesamt, Länderkurzberichte: Mexiko, 1973, S. 28.

13 Carmona, F. — Montaña, G. — Carrion, J. — Aguilar M., A.: El milagro mexicano, 3. Aufl. 1973, S. 88, 94, 117 ff.

14 Diario Oficial v. 28. 12. 1963.

eine Grundlegung des Rechts an die nächste Generation zu vermitteln. Aber wie alle zusammenfassenden großen Alterswerke ist dieses Buch neu und irgendwie jung, weil es ohne Zorn und ohne Ehrgeiz geschrieben, eine persönliche geschlossene Darstellung gibt, die dadurch ihre Eigenartigkeit und Unabhängigkeit von der Zeit gewinnt.

Verdross' Naturrechtslehre ist rational humanistisch. Mit ihr wird gewissermaßen die Summe aus der abendländischen Rechtsphilosophie gezogen. Er versucht, das Recht — wie schon Aristoteles — aus der Bestimmung des Menschen zum „guten Leben“ abzuleiten. Das menschliche Leben ist nach ihm Sein und Sollen zugleich. Die rationale Naturrechtskritik Kelsens und Bergbohms, die auf der Antinomie von Sein und Sollen aufbaut, wird durch eine Sein und Sollen verklammernde Anthropologie aufgehoben. Kernstück seiner Deduktion ist daher die Auseinandersetzung mit dem Wesen des Menschen, den er ganzheitlich gesehen haben will. Ausgangspunkt ist für ihn die biologische Sonderstellung des Menschen, die ihn einerseits auf seinen Intellekt, andererseits auf die soziale Gemeinschaft verweist. Das Recht ist in der „zielstrebigem menschlichen Natur verankert“ (S. 85). Aus dieser Natur des Menschen, die auf finales Handeln angelegt ist und deshalb bereits ein Sollen enthält, folgt die besondere Würde des Menschen, die dem Recht vorgegeben ist. Das Recht ist deshalb nur dann richtig, wenn es der Verwirklichung dieser durch die Würde des Menschen bedingten Zielgerichtetheit jedes einzelnen auf ein menschenwürdiges Leben entspricht (S. 107). Das Naturrecht wird so zum humanen Gewissen des positiven Rechts (S. 114). Verdross trennt scharf zwischen primärem Naturrecht, also den Grundnormen, die notwendig eingehalten werden müssen, damit ein menschliches Leben überhaupt möglich ist, und dem sekundären Naturrecht, das die konkrete historische Ableitung und Ausformung der ewigen durch die menschliche Natur bedingten Grundnormen beinhaltet. Damit löst er sich von einer statischen Status quo erhaltenden Naturrechtsvorstellung und findet zu einem dynamischen Naturrecht, das nur insoweit statisch ist, als es auf das menschliche Leben hin angelegt ist. Der Zweck bleibt immer der gleiche: Frieden und soziale Harmonie als Grundbedingung des Menschseins. Die Mittel aber wandeln sich und müssen sich in der historischen Entwicklung wandeln. Naturrecht ist nicht nur rational ableitbar, sondern an seinen Früchten, nämlich mehr Menschlichkeit und damit größeres Glück, erkennbar. Nicht abstrakte Konstruktion, sondern nur lebendige Tat vermag das Naturrecht zu verwirklichen. So schließt Verdross sein Buch mit dem für das Völkerrecht, das primär auf Status-quo-Erhaltung angelegt ist, geradezu revolutionären Satz des Jesaja (S. 43, 18—16): „Seht, ich tue Neues. Schon sproßt es. Merkt ihr es nicht?“ Henning v. Wedel

WIL D. VERWEY

Economic Development, Peace and International Law

With a preface by Prof. Dr. B.V.A. Röling. Assen: Royal Van Gorcum.

1972. XX, 362 pp.

Die Entwicklung des Weltsozialsystems hat im Laufe der vergangenen Jahrzehnte ein Konfliktpotential angehäuft, welches zu Explosionen drängen muß, deren konkrete Formen jedoch derzeit kaum oder nur in Ansätzen abschätzbar sind. Der sog. Nord-Süd-Konflikt, d. h. die Konfrontation zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, der zu einem zentralen Problem des letzten Drittels